

Dienstordnung der freiwilligen Feuerwehr in Nimlau

Olmütz : Verlag d. feuerwehr in Nimlau,
1887

EOD – Millionen Bücher nur einen Mausklick entfernt! In mehr als 10 europäischen Ländern!



Danke, dass Sie EOD gewählt haben!

Europäische Bibliotheken besitzen viele Millionen Bücher aus der Zeit des 15. – 20. Jahrhunderts. Alle diese Bücher werden nun auf Wunsch als eBook zugänglich – nur einen Mausklick entfernt. In den Katalogen der EOD-Bibliotheken warten diese Bücher auf Ihre Bestellung - 24 Stunden täglich, 7 Tage die Woche. Das bestellte Buch wird für Sie digitalisiert und als eBook zur Verfügung gestellt.

Machen Sie Gebrauch von Ihrem eBook!

- Genießen Sie das Layout des originalen Buches!
- Benutzen Sie Ihr PDF-Standardprogramm zum Lesen, Blättern oder Vergrößern. Sie benötigen keine weitere Software.
- *Suchen & Finden*: Mit der Standardsuchfunktion Ihres PDF-Programms können Sie nach einzelnen Wörtern oder Teilen von Wörtern suchen.*
- *Kopieren & Einfügen* von Text und Bildern in andere Anwendungen (z.B. Textverarbeitungsprogramme)*

* Nicht in allen eBooks möglich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit der Nutzung des EOD-Services akzeptieren Sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Benutzung erfolgt ausschließlich für private nicht kommerzielle Zwecke. Für alle anderen Zwecke kontaktieren Sie bitte die Bibliothek.

- Allgemeine Geschäftsbedingungen in Deutsch: <http://books2ebooks.eu/odm/html/vkol/de/agb.html>
- Allgemeine Geschäftsbedingungen in Englisch: <http://books2ebooks.eu/odm/html/vkol/en/agb.html>
- Allgemeine Geschäftsbedingungen in Tschechisch: <http://books2ebooks.eu/odm/html/vkol/cz/agb.html>

Weitere eBooks

Schon über ein Dutzend Bibliotheken in mehr als 10 europäischen Ländern bieten diesen Service an. Weitere eBooks sind erhältlich unter <http://books2ebooks.eu>

^a
4023. Coll. in 8^o h XXXVII. 19

21
/ 12 87. 47606

Dienst-Ordnung

der

freiwilligen Feuerwehr

in

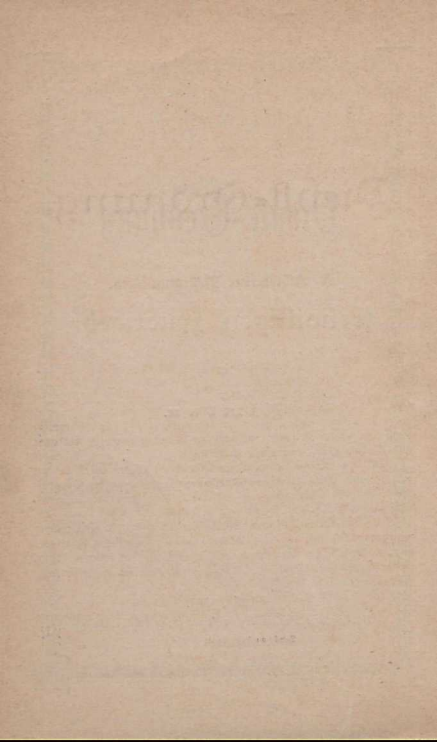
N i m l a u.



Olmütz, 1887.

Verlag der „freiwilligen Feuerwehr in Nilmiau.“

Druck von Josef Groß in Olmütz.





47606

Dienst-Ordnung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Organisation.

1. Die freiwillige Feuerwehr gliedert sich in:

- a) Steiger Zug,
- b) Spritzen- und Wasser-Zug,
- c) Ordnung- auch Schutzmann-Zug.

2. a) Die Steiger haben den eigentlichen Lösch- und Rettungsdienst im vollem Umfange, so auch das etwa nothwendige Abbrechen und Abräumen der Brandstelle zu besorgen.

b) Die Spritzen- auch Wasser-Mannschaft hat den Dienst an den Spritzen und Wasserzubringern (Wasserfässern), dann an den Schlauchtransportmitteln (Schlauchhaspeln und Trommeln), sowie das Legen der Schläuche und die Wasserbeschaffung zu besorgen.

c) Die Ordnung- auch Schutz-Mannschaft hat für die Ordnung (genügenden Raum) auf dem Brand- und Übungs-Platze zu sorgen, gerettete Sachen zu übernehmen und in Sicherheit zu bringen, dann Erkrankte und Verwundete in Obforgen zu nehmen und ihnen die erste Hilfe angezeihen zu lassen.

3. Das oberste Commando im Dienste haben:

1. Der Commandant, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, dann:
2. die Zugs-Commandanten,
3. deren Stellvertreter die Rottenführer.

Unter gleichen Chargen hat der Dienstältere den Vorrang.

II. Aufnahme und Zutheilung.

4. Die Aufnahme der ausübenden Mitglieder erfolgt auf die in § 5 der Statuten festgesetzte Weise provisorisch — Zur Annahme wird das Commando nur dann die sich Meldenden der Feuerwehr-Verwaltung vorschlagen, wenn dieselben die nöthige körperliche Befähigung und Gesundheit besitzen. Dieselbe kann in zweifelhaften Fällen durch den Corpsarzt constatirt werden.

5. Ist die provisorische Aufnahme eines Mitgliedes durch die Feuerwehr-Verwaltung erfolgt, so sind ihm bei der nächsten Corps- oder Zugs-Versammlung oder auch einem Rapport die Statuten, Dienstordnung und Löschordnung durch den Commandanten zu übergeben und ist demselben zu bedeuten, daß es sich hiefort als Mitglied der Feuerwehr zu betrachten, daher auch nach deren Vorschriften zu benehmen habe. Der Commandant verfügt sodann die sofortige Zutheilung des Neuaufgenommenen behufs Abrihtung (Einerezieren) zu einem Zugs-Commandanten.

6. Die definitive Zutheilung zu den einzelnen Abtheilungen verfügt das Commando, bei neueintretenden Mitgliedern nach einem mindestens sechs Wochen dauernden Probe- und Abrihtungsdienst auf Grund der darnach abgelegten Prüfung.

Die Zutheilung zur Steigerabtheilung jedoch kann nur über Wunsch des betreffenden Mitgliedes und nach abgelegter Spritzen- und Steiger-Prüfung erfolgen.

Von der Probepflichtzeit und den Prüfungen kann das Commando solche, die schon früher oder auch bei andern Feuerwehren ersprießlich thätig waren, theilweise und auch gänzlich loszählen; wer jedoch dem Steigerzug zugetheilt werden will, muß sich immer einer Vorprüfung unterziehen.

III. Prüfungen.

7. Der Neuaufgenommene hat insofern er nicht dispensirt wird, binnen längsten sechs Wochen die vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen; im entgegengesetzten Falle wird er als ausgetreten betrachtet.

8. Die von jedem Mitgliede abzulegende Prüfung zerfällt in eine theoretische und in eine praktische.

Die theoretische erstreckt sich über die Kenntniß der Statuten, Dienstordnung und Löschordnung, sowie die Organisirung der Verbände und insbesondere die wesentlichen Bestimmungen des Verbandes der Unterstützungskassa.

Die praktische erstreckt sich über die genaue Kenntniß sämmtlicher Geräthschaften und Ausrüstungs-Gegenstände, sowie Beschaffung des Wassers und Legung der Schlauchlinien, dann Handhabung der Spritzen.

Uebrigens hat jedes Mitglied das Verstehen sämtlicher Signale darzuthun.

Wer als Hornist in Verwendung kommen soll, muß sämtliche vorgeschriebenen Signale deutlich und correct blasen können.

9. Die Steiger haben sich überdies einer besondern Prüfung zu unterziehen, zu welcher sich jedoch neu aufgenommene Mitglieder erst nach einer dreimonatlichen definitiven Dienstleistung anmelden können. Diese Prüfung erstreckt sich auf Schul- und Schnellsteigen mit den Hakenleitern, Aufstellung und Besteigung der Ausstellstreckleitern, der Dach- und Schiebeleitern, ferner Handhabung aller Rettungsgegenstände (Selbstrettung.)

10. Die Prüfungen sind durch den Commandanten und mindestens zwei Abtheilungsleiter vorzunehmen; zu denselben haben alle Mitglieder freien Zutritt. Der Commandant hat nach erfolgter Anmeldung zur Prüfung dieselbe längstens binnen 14 Tagen anzuberaumen.

IV. Handgelöbniß.

11. Nach abgelegter Prüfung hat der Commandant bei einer Corpsversammlung den Handschlag dem geprüften und nunmehr definitiv aufgenommenen Mitgliede nach folgender Formel abzunehmen:

„Ich gelobe auf Ehrenwort in die Hand des Commandanten die strenge Erfüllung meiner Pflichten als Feuerwehrmann nach den Sagungen und der Dienstordnung der freiwilligen Feuerwehr.“

Nach dem Handgelöbniß wird dem betreffenden erst die Aufnahmskarte übergeben und erfolgt die definitive Zuteilung zu einer der Abtheilungen (Züge).

V. Dienst.

12. Die wirkenden Feuerwehrmitglieder haben Dienst:

- a) beim Brande,
- b) bei Uebungen und Instruktionen,
- c) bei den Wachen (Bereitschaften),
- d) bei Rapporten und Musterungen,
- e) in Fällen, wo die Feuerwehr als solche (in Ausrüstung) auftritt.

VI. Benehmen im Dienst und außer dem Dienst.

13. Jedes Feuerwehrmitglied hat Pünktlichkeit, Ausdauer, Ruhe und männliches Auftreten jederzeit zu beobachten. Durch anständiges Benehmen in und außer Dienst und Einhaltung der allgemeinen Achtung der Mitglieder unter sich soll stets ein gutes Einvernehmen nach Innen,

und Achtung gebietendes Ansehen nach Außen gewahrt werden. Dem Publikum ist im Dienste stets höflich, jedoch mit Entschiedenheit zu begegnen. Den Feuerwehr-Mitgliedern ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung des Commandos oder in dringenden Fällen des Commandanten, Berichte oder Eingefendet über Vorkommnisse innerhalb der Feuerwehr sowie bei Uebungen und Bränden in öffentlichen Blättern zu verlautbaren.

14. Die Mitglieder haben im Dienste allen Befehlen und Anordnungen der Vorgesetzten unweigerlich nachzukommen und ist jeder Befehl so lange gültig, bis er nicht durch einen neuen, oder höheren Befehl aufgehoben wird.

Alle Befehle und Aufträge sind mit Ruhe und Besonnenheit auszuführen, und ist jedes Rufen und Lärmen zu vermeiden.

Während des Brand- oder Uebungs-Dienstes sind Gegenreden nicht gestattet, es steht jedoch nachträglich jedem Mitgliede die Beschwerde bei dem Commandanten, dem Commando oder der Feuerwehr-Verwaltung zu Recht.

Beim Brand- und Uebungs-Dienste ist das Rauchen nicht gestattet und ist auch das Verabreichen von Erfrischungen nur mit Erlaubniß der, das Commando führenden Charge zulässig.

15. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Wohnung sowie jederzeit die Aenderung derselben dem Commando bekannt zu geben.

16. Die Feuerwehrmitglieder haben sich im Dienste des militärischen Grußes zu bedienen.

VII. Urlaub.

17. Ist ein Mitglied wegen Abreise, Krankheit, oder durch seine Berufspflichten zeitweilig verhindert den Dienst zu versehen, so muß dasselbe unter Bekanntgabe von Gründen beim Commandanten einen Urlaub ansuchen und dieser kann über die Wahrheit der Verhinderungsgründe die Versicherung auf Ehrenwort fordern.

Einen „kurzen Urlaub“ bis zu höchstens 14 Tagen kann der Commandant, einen „langen Urlaub“ das Commando in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, jedoch in der Regel nicht über 6 Monate ertheilen.

Urlaub kann jederzeit verweigert und zurückgenommen werden.

Bei Verweigerung desurlaubes ist die Berufung an die Feuerwehr-Verwaltung zulässig.

Ist ein Mitglied verhindert, rechtzeitig um Urlaub anzusuchen, oder einen Ersatzmann zu stellen, so muß sich dasselbe sobald als möglich beim Commandanten unter Angabe des Grundes entschuldigen.

VIII. Rapport und Musterung.

18. Das Commando ist verpflichtet, alljährlich einen Hauptrapport — Musterung — vorzunehmen, und nachzusehen, ob die Uniformen und Ausrüstungen im guten Stande sich befinden und mit dem Inventare übereinstimmen.

Nach Bedarf können vom Commandanten auch öfters Rapporte und Musterungen angeordnet werden; insbesondere nach größeren Bränden.

Bei den Rapporten können auch Beschwerden und Wünsche der Mitglieder entgegengenommen, so auch einzelnen Mitgliedern Rügen ertheilt und anderweitige Mittheilungen gemacht werden.

IX. Abtheilungs- und Corps-Versammlungen.

19. Abtheilungs- und Corps-Versammlungen werden von den Abtheilungsleitern, dem Commandanten, dem Commando oder auch von der Feuerwehr-Verwaltung von Zeit zu Zeit, doch jedenfalls mehrmals im Jahre, so namentlich zu Besprechungen über vorgekommene Brände und Berichterstattung über stattgehabte Feuerwehrtage einberufen.

Bei den, vom Commandanten auf Grund des § 16 der Statuten einberufenen Versammlungen von Abtheilungen werden die Wahlen der Zugskommandanten und Rottenführer nach den Bestimmungen dieses Paragraphes von jeder Abtheilung in gesonderten Wahlgängen vorgenommen.

In diesen Versammlungen sollen nach Möglichkeit die dienstlichen und administrativen Angelegenheiten der Feuerwehr besprochen werden und soll das Commando und die Feuerwehr-Verwaltung über von ihnen getroffene Maßnamen die Mitglieder aufklären und belehren.

Bei den Corpsversammlungen sollen überhaupt der Fortschritt des Feuerlöschwesens und damit verbundene Neuheiten besprochen werden; es haben in erster Linie die Zugskommandanten und deren Rottenführer für neues interessantes Vortragsmateriale zu sorgen; es können auch Mitglieder mit Zustimmung des Commandanten oder Commandos bei den Corpsversammlungen Vorträge halten.

X. Uniformirung und Ausrüstung.

20. Die Uniformirung besteht aus blau-grauer Tuchblouse mit Metallknöpfen mit Feuerwehr-Emblem und rother Paroli; für den Sommer aus Blouse und Beinkleid von Naturleinen (Trill).

Die Ausrüstung besteht:

- a) für die Steigermannschaft aus; Helm, Ledergurt mit Carabiner und Ring, Beil oder Handhaxe, Rettungsleine mit Carabiner, Nothhaxe und Schwamm;

- b) für die Sprigenmannschaft aus ; Helm, Gurt, Beil oder Handhaxe ;
- c) für die Ordnung- und Schutzmannschaft aus ; Helm, Gurt mit kurzer Leine oder Verbandtasche.

Sämmtliche Abtheilungen haben rothe Paroli mit kleinen Metallknöpfen mit Feuerwehr-Emblem versehen und einen rothen Helmstreifen.

21. Die Uniformen und Ausrüstungen werden den Mitgliedern durch den Rüstmeister gegen eine Empfangsbestätigung ausgefolgt ; dieselben sind im Sprigenhause (Depot) stets an den vorher angewiesenen und für die betreffenden Mitglieder kenntlich gemachten Plätzen aufzubewahren.

Jedes Mitglied ist für die ihm zugetheilten Uniformen und Ausrüstungen persönlich verantwortlich, daher Verwechslungen oder Benützung von nicht zugetheilten Uniformen und Ausrüstungen strengstens untersagt sind.

Wahrgenommene Schäden sind durch den betreffenden Zugsführer dem Rüstmeister oder auch direkt demselben sofort zur Anzeige zu bringen.

22. Das Tragen der Uniform außer Dienst ohne vorherige Bewilligung des Commandos ist strengstens untersagt. Extra-Uniformen dürfen nur bei besonderen Anlässen mit Bewilligung des Commandos getragen werden.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, kann das Commando einzelnen Mitgliedern Uniformen und Ausrüstungen (wenn solche genügend vorhanden) zutheilen, die solche in ihren Wohnungen aufbewahren ; in diesem Falle haben die betreffenden Mitglieder für die Rein- und Instandhaltung allein zu sorgen. Das Commando ist überdies berechtigt, eine entsprechende Caution für diese zugetheilten Uniformen und Ausrüstungen zu fordern, sowie selbe jederzeit zurück zu verlangen.

23. Austretende Mitglieder haben die anvertrauten Uniformen und Ausrüstungen binnen 24 Stunden in einem sauberen, der Gebrauchsdauer entsprechenden Zustande an den Rüstmeister zu übergeben.

XI. Dienstes- (Chargen-) Abzeichen und Auszeichnungen.

24 Die Dienstes-Chargen-Kennzeichen sind : Der Commandant trägt 3 goldene Rosetten, dessen Stellvertreter 3 silberne Rosetten, der Zugcommandant 2, der Rottenführer 1 silberne Rosette auf der Paroli, jedoch ohne Knopf.

Der Adjutant trägt eine 5 Zoll breite rothe Armbinde mit dem Buchstaben „A“ aus Messingblech.

Der Vereinsarzt, schwarze Sammtparoli mit rother Egalisirung, 3 silberne Rosetten auf der Paroli, weiße 5 Zoll breite Armbinde mit einem rothen Tuchkreuz auf demselben.

Der Rüstmeister, eine 5 Zoll breite, rothe Armbinde mit dem Buchstaben „R“ aus Messingblech.

Die Armbinden werden auf dem linken Oberarme, oberhalb des Ellbogengelenkes getragen.

25. Dienstesalter-Auszeichnung: Für mehrjährige, ununterbrochen zurückgelegte, ersprießliche Dienstzeit werden von 5 zu 5 Jahren über Beschluss des Commando an langgediente Mitglieder seinerzeit zu bestimmende äußere Ehrenzeichen verliehen.

XII. Löschrequisiten.

26. Wenn die Reinigung und Instandhaltung der Löschgeräte nicht durch eigens besoldete Personen erfolgen kann, so ist es Pflicht der Mitglieder, die ihnen zugewiesenen Geräthe unverzüglich nach jedem Gebrauche unter Aufsicht der Chargen zu reinigen und in schlagfertigen Stand zu setzen.

Alle wahrgenommenen Mängel und Schäden sind sofort dem Rüstmeister oder der nächst vorgeetzten Charge anzuzeigen.

XIII. Dienstliche Verständigungen.

27. Verständigungen über Beginn des Bereitschafts- und Wachdienstes, sowie über stattgefundene Uebungen, Ausrüchungen oder sonstige Vorkommnisse werden den Mitgliedern, entsprechend der jeweiligen Dienstesart, durch die Feuerwehr-Verwaltung, durch das Commando, durch den Commandanten, durch den Zugcommandanten schriftlich mittelst Einladungsbogen, oder durch Anschlag im Wachlokale oder auf den hiefür bestimmten Avisirungstafeln oder auch durch die Lokalpresse und in besondern oder vorher bekannten Fällen durch Signale mitgetheilt.

B. Specielle Dienstbestimmungen.

XIV. Branddienst.

Brand- und Hilfs-Rayon.

28. Zum Branddienste und zum Dienste bei sonstigen gefahrbringenden Elementarereignissen sind alle diensttauglichen Mitglieder jederzeit verpflichtet. Derselbe erstreckt sich außer auf den Ort der freiwilligen Feuerwehr auf folgende Ortschaften der Umgegend: Nedweis, Gießhübl, Schnoblin, Nebotein, Neretein, Neu- und Greinergasse, Dmütz, Neustift, Powel, Kozuschau, Tajal und Blaze.

Ueber Anordnung des Commandanten können die Mitglieder auch zu Hilfeleistungen bei Bränden außerhalb des festgesetzten Brandrayons berufen werden; doch darf ohne Anordnung des Commandanten kein Mitglied bei Bränden außerhalb des Rayons in Ausrüstung zur Hilfe eilen.

Alarm.

29. Die Alarmirung geschieht in der Regel:
- durch Anschlag an der Thurmglöcke,
 - durch Feuerruf der Nachtwächter,
 - durch Trommelschlag,
 - durch Hornsignale,

Wird ein Brand durch Privatpersonen gemeldet, so wird mittelst Horn in der nächsten Umgebung des Wachlocales alarmirt, zugleich ist jedoch der Feuerwehr-Commandant zu verständigen.

Meldungen durch Privatpersonen sind stets mit großer Vorsicht aufzunehmen und nur dann zu berücksichtigen, wenn die meldende Person selbst glaubwürdig genug erscheint oder die Brandstelle von derselben bestimmt bezeichnet werden kann. Die meldende Person ist jedoch allemal festzuhalten und nach Befinden auf den Löschtrain mitzunehmen.

Jedes Feuerwehrmitglied, das in Kenntniß eines Alarmes oder direct des ausgebrochenen Brandes gelangt, ist verpflichtet, sich unverzüglich im Wachlocale (Depot) einzufinden.

Jedes Feuerwehrmitglied soll nach Möglichkeit die in seiner Nähe wohnenden Kameraden vom Brande avisiren.

Die zum Brande eilenden Feuerwehrmitglieder haben sich durch keinerlei Einstreuungen: der Brand sei gelöscht oder es sei keine Hilfe mehr nothwendig, beirren zu lassen, von welcher Seite sie immer kommen mögen.

Abfahrt und Bemannung der Fahrzeuge.

30 Die zuerst im Wachlocale (Depot) anwesenden oder ankommenden Mitglieder haben die Löschgeräthe auf Grund der Fahrordnung zur Abfahrt herzustellen, die zur Disposition stehenden Pferde an die hiefür bestimmten Fahrzeuge zu spannen.

Des Nachts sind Laternen auf den Löschgeräthen anzuzünden.

31. In welcher Reihenfolge die einzelnen Löschgeräthe auf den Brandplatz zu schaffen sind (wobei die Gattung und der Ort des avisirten Brandes besonders zu berücksichtigen sind), bestimmt das Commando alljährlich in einer besonderen Sitzung. Ebenso hat das Feuerwehrcommando die höchstzulässige Bemannung der einzelnen Fahrzeuge festzustellen, welche bei Strafe nicht überschritten werden darf. — Beide Bestimmungen sind im Spritzenhause (Wachlocale) an leicht sichtbarer Stelle anzuschlagen.

Zur Bemannung der bespannten Fahrzeuge sind in erster Linie die Steiger berufen, doch soll stets bei jedem Fahrzeuge ein Hornist sein.

Es ist dem Ermessen der commandirenden Charge anheimgestellt, in besonderen Fällen von einzelnen Bestimmungen der Fahrordnung Umgang zu nehmen.

32. Während der Fahrt in belebten Gassen, sowie an Straßenkreuzungen und beim Einbiegen in eine Gasse ist stets mit kurzen Unterbrechungen das Achtungssignal zu geben.

Bei Straßenkrümmungen ist möglichst langsam und mit großer Vorsicht zu fahren.

Während des raschen Fahrens ist das Besteigen der Fahrzeuge so auch das Abspringen nicht gestattet.

33. Die nichtbespannten Geräthe sind, soweit Mannschaft vorhanden, von derselben in mäßiger Eile auf die Brandstätte zu führen. Die überzählige Mannschaft, so auch die später Einlangenden haben, so lange kein Gegenbefehl erfolgt, sofort, jedoch auch in mäßigem Lauffschritt, nach der Brandstätte zu eilen.

Die Ordner- und Schutz-Mannschaft hat in der Regel direct zu der Brandstätte zu eilen.

Ist die Entfernung bis zur Brandstätte eine bedeutende, so hat die zu Fuß hincilende Mannschaft weilweise Kafi zu machen, damit sie bei Ankunft auf der Brandstätte sofort dienstfähig ist.

34. Der Feuerwehr nicht angehörige Personen (außer bei 29 und eventuell ein Gendarm) dürfen weder auf den Geräthen mitgenommen, noch sonst zu Dienstleistungen der Feuerwehr zugelassen werden, es sei denn Mangel an Mannschaft, und auch dann nur mit der größten Vorsicht.

35. Unmittelbar auf den Brandplatz haben sich zu begeben: Der Commandant und sein Stellvertreter, die Adjutanten, der Stabshornist und die vom Commando hiezu bestimmten Hornisten.

Verhalten beim Brande.

36. Die am Brandplatz eintreffenden Ordner haben zunächst für die zweckentsprechendste Absperrung des Platzes zu sorgen und sodann, insofern dieß nicht schon durch die Steiger geschehen kann, die am meisten gefährdeten und leicht transportablen Sachen aus dem Brandobjecte zu entfernen.

37. Die Ankunft der Geräthe am Brandplatz erfolgt in Schritt und haben dieselben in entsprechender Entfernung vor den Brandobjecten zu halten.

Die commandirende Charge macht dem bereits auf dem Brandplatz anwesenden, Commandanten oder höherer Chargen Meldung und

übernimmt deren Befehle. Ist eine höhere Charge noch nicht am Brandplatz anwesend, so handelt die ankommende Charge bis zum Eintreffen einer solchen nach eigenen Ermessen.

Die jeweilige höchstcommandirende Charge hat sich mit dem Ortsvorstande und Gendarmerieposten ins Einvernehmen zu setzen.

Bei Bränden außerhalb des Feuerwehrtortes hat die höchstcommandirende Charge den Anordnungen des dortigen Ortsvorstandes oder Feuerweh-Commandanten unter deren eigenen Verantwortung Folge zu leisten, sowie überhaupt für ein einträchtiges Zusammenwirken Sorge zu tragen, insbesondere wenn mehrere Feuerwehren am Brandplatze anwesend sind.

38. Die mit den Geräthen ankommende Mannschaft darf dieselben ohne Commando nicht verlassen. Ebenso haben die Feuerwehr-Mitglieder während der Arbeit auf den Brandplatze bei ihren Abtheilungen zu verbleiben und nur die ihnen durch die Chargen zugewiesenen Verrichtungen vorzunehmen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge wäre, wo dann vor s i c h t i g e s Selbsthandeln zur Pflicht wird.

Kommen Feuerwehrmitglieder auf den Brandplatz, nachdem derselbe schon abgesperrt und von Zuschauern umgeben ist, so haben sie höflich und ruhig Einlaß zu verlangen.

Der Standort des Commandanten, resp. des Höchstcommandirenden, wird bei Tage durch eine rothe Fahne und bei Nacht durch ein rothes Licht bezeichnet. Die nicht in Verwendung kommende Mannschaft hat beim Commando Aufstellung zu nehmen.

39. Sobald das regelmäßige Rettungs- und Löschgeschäft begonnen hat, sind von dessen Vorschreiten an das Commando öftere Rapporte zu überbringen, insbesondere dann aber, wenn entgegen den gegebenen Befehlen geänderte Stellungen eingenommen wurden.

Das Brandobject darf nur von den hiezu Berufenen und Befähigten betreten werden.

Bei Aufstellung der Geräthe auf und bei dem Brandplatze soll Rücksicht genommen werden, daß die Communication weder beschränkt noch etwa gar abgesperrt wird.

Bei Aufstellung von Sprigen ist auch darauf zu achten, daß deren Bedienungsmannschaft nicht in Gefahr komme.

Ohne Erlaubniß des Commandanten oder des Höchstcommandirenden darf sich kein Feuerwehrmitglied vom Brandplatze entfernen.

Nach dem Brande.

40. Sobald das Feuer vollständig gelöscht und jede Gefahr beseitigt ist, wird das Signal zum Sammeln gegeben.

Die Mannschaft sammelt sich bei ihren Geräthen und wartet die weiteren Befehle ab.

Ein Theil der Mannschaft kann zum „Abräumen“ des Brandobjectes bestimmt werden und rückt erst nach vollzogenem Abräumen ab.

Ein anderer Theil kann nach Ermessen des Commandanten als Brandwache zum längeren Verbleiben auf dem Brandplatze zurückgelassen werden; ob, und welche Geräthe mit ihnen am Brandplatze zu verbleiben haben, wird von Fall zu Fall bestimmt. Die Brandwache hat dann auch für das Zusammenräumen und Zurückführen der Geräthe in das Depot zu sor. en.

Die Brandwache hat vor ihrem Einrücken genaue Nachschau nach etwa zurückgelassenen Geräthschaften zu halten.

Die übrige Mannschaft hat dann alle anderen Geräthe zusammenzuräumen und in Ordnung zu bringen, die nassen Schleuche sind nach Möglichkeit auf den fahrbaren Geräthen zu vertheilen, im Nothfalle ist zu deren Fortschaffen ein Wagen zu requiriren.

Erst dann, wenn das Commando zum Einrücken erfolgt, hat die Mannschaft mit den Geräthen abzurücken, dieselben aber nach Bränden im Orte nicht zu bemanuen.

Nach auswärtigen Bränden können die Fahrzeuge wohl bemannt werden, es darf jedoch nur in einem mäßigen Tempo nach Hause gefahren werden.

41. Nach dem Einrücken haben sämmtliche Feuerwehrmitglieder, welche am Brandplatze waren, anzutreten und hat selbe die commandirende Charge in das Brandjournal einzutragen.

Feuerwehrmitglieder, welche eine Beschädigung an ihrer Kleidung oder Beschuhung erlitten haben, und einen Ersatz aus der Feuerwehr-Cassa ansprechen wollen, haben dies der commandirenden Charge sogleich zu melden. Ebenso ist jeder Schaden oder Abgang an der, der Feuerwehr gehörigen Ausrüstung zu melden.

XV. Uebungsdienst.

42. Der Uebungsdienst zerfällt in Abrichtungsübungen und in Ausbildungsübungen.

Abrichtungsdiens.

43. Die Abrichtungsübungen sind von neueintretenden Mitgliedern regelmäßig zu besuchen und zwar insolange, als bis sie die betreffenden Prüfungen abgelegt haben; hiezu werden die Mitglieder von den mit der Abrichtung betrauten Zug- oder Abtheilungsführern eingeladen. Diese Abrichtungsübungen bestehen in dem praktischen Einüben für die einzelnen Geräthe und der theoretischen Unterweisung in den den einzelnen Zügen nothwendigen Kenntnissen des Feuerlöschwesens überhaupt, und über die

einzelnen Geräthe, wie solche die Feuerwehr besitzt, und über sonst existirende zweckmäßige Geräthe.

44. Zum Abrichtungsdiensft gehören auch die Signalübungen; jedes Feuerwehrmitglied ist gleich bei seinem Eintritt in die Feuerwehr aufzufordern, sich zum Hornisten (Signalisten) abrichten zu lassen, falls selbes die Eignung hiezu besitzt. Diese Signalübungen werden ganz selbstständig vom Stabshornisten (oder auch von einer Persönlichkeit außerhalb der Feuerwehr) geleitet.

Diejenigen Mitglieder, die sich nicht als Hornisten abrichten lassen, haben Signalübungen ebenfalls zu besuchen, worüber der betreffende Zug- und Abtheilungsführer im Einvernehmen mit dem Leiter der Signalübungen das Nöthige zu verfügen hat.

45. Außer diesen allgemeinen Abrichtungsübungen bestehen dann noch solche speciell für die Steigermannschaft und die Ordnung- und Schutzmannschaft.

Die Uebungen für die Steiger werden von dem betreffenden Abtheilungsleiter mit seinem Stellvertreter geleitet.

Die Uebungen und Unterweisungen über erste Hilfeleistung bei Erkrankungen und Verunglückungen für die Ordnung- und Schutzmannschaft, welche für gewöhnlich in den Wintermonaten stattfinden, werden vom Corpsarzt geleitet und können von allen Mitgliedern besucht werden; diejenigen jedoch, die sich zur ersten Hilfeleistung bereit erklären, müssen die Uebungen regelmäßig besuchen.

Ausbildungsdienst.

46. Zum Ausbildungsdienst gehören die Abtheilungs-, Zug- und Hauptübungen; wann und in welchen Zwischenräumen solche abgehalten werden, bestimmt das Commando, doch sollen Abtheilungsübungen möglichst häufig, Zugübungen namentlich während der Sommermonate mindestens einmal im Monat und Hauptübungen alljährlich mindestens zwei abgehalten werden.

Außer den bereits angeführten Uebungen können vom Commandanten, auch noch Marschübungen und vom Commando sonstige Ausrückungen angeordnet werden, an welchen theilzunehmen die Mitglieder dann ebenso wie zu Uebungen überhaupt, verpflichtet sind.

Die Wintermonate sollen von den Steigern für Turnübungen und von sämmtlichen Mitgliedern für die theoretische Fortbildung benützt werden, der Commandant ist berechtigt, die Mitglieder in dieser Zeit zu Vorträgen und damit verbundenen Besprechungen einzuladen, welche dann ebenso wie jede Uebung zu besuchen sind.

Jeder Leiter einer Uebung hat dieselbe in das hiefür bestimmte Protokoll einzutragen, und zu bemerken, wer zur Uebung eingeladen

wurde und wer nicht oder zu spät erschienen ist, sowie alle sonstigen diesbezüglichen dienstlichen Vorkommnisse.

Ob und wann ein ungeprüftes Mitglied an den Ausbildungsübungen theilnehmen kann, entscheidet der Commandant im Einvernehmen mit dem betreffenden Abtheilungsleiter.

XVI. Bereitschafts- und Wachdienst.

47. Die Mitglieder der Feuerwehr werden vom Commando mit möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Züge in Gruppen eingetheilt, welche der Reihe nach den Bereitschafts- und Wachdienst zu versehen haben.

Die Bereitschafts- und Wachcommandanten werden vom Commandanten aus den Chargen ernannt. Für den Wachdienst können, wenn die Anzahl der Chargen nicht ausreicht, vom Commandanten auch Wachcommandanten aus den übrigen Feuerwehrmitgliedern ernannt werden und haben diese dann die Rechte und Obliegenheiten der commandirenden Chargen.

48. Die Bereitschaft habenden Feuerwehrmitglieder dürfen sich aus dem Ortsbezirke nicht entfernen.

Die Bereitschaft beginnt immer am Samstag um 8 Uhr Abends und endet den darauffolgenden Samstag um 8 Uhr Abends.

Die Bereitschaft habenden Feuerwehrmitglieder können alle zugleich oder wieder in kleineren Abtheilungen zum Wachdienste commandirt werden, die zum Wachdienst commandirten dürfen sich aus dem hiezu bestimmten Locale während der ganzen Dauer des Wachdienstes nicht entfernen, es sei denn damit ein Streifendienst verbunden oder Feuer gemeldet.

49. Kleine Wache ist entweder immer des Nachts oder doch in den Monaten Juli, August, September und October zu halten. Außerdem hat eine kleine Wache solche Locale, wie öffentliche Productionen (Theater, Circus, Concertsäle u.) stattfinden, zu beziehen.

Große Wache (strenge Bereitschaft) hat die ganze Bereitschaft zu halten, wenn vorauszusehen ist, daß ein großer Theil der dienstfreien Mitglieder den Ort verläßt (insbesondere bei Ausflügen der Feuerwehr); dann an großen Jahrmärktstagen und an solchen Tagen, wo größere Volksansammlungen im Orte stattfinden.

50. Die Bereitschafts- und Wachcommandanten haben sämmtliche dienstliche Vorkommnisse, und besonders verspätetes Eintreffen und Ausbleiben der Feuerwehrmitglieder, in dem hiefür bestimmten Protokoll zu vermerken.

Der Wachcommandant hat das Recht, Feuerwehrmitglieder, welche nicht zur Wache gehören, nach 10 Uhr Abends fortzuweisen, so auch freiwillige Wachleute zuzulassen, wo dann diese dieselben Verpflichtungen übernehmen, wie die commandirten.

Die Wachmannschaft hat sich im Wachlocale eines anständigen Benehmens zu befleißigen, und ist Spielen und Trinken möglichst einzuschränken, nach 10 Uhr Abends haben diejenigen, die nicht zu Streifungen commandirt wurden, vollständige Ruhe zu beobachten und zu schlafen.

Bei Alarmirungen hat die Wache zuerst auszufahren.

XVII. Ausrückungen.

51. Ausrückungen sind pflichtige oder freiwillige. Von denselben werden die Mitglieder dienstlich verständigt.

Pflichtige Ausrückungen sind außer bei Uebungen, Bränden und sonst Gefahr bringenden Ereignissen auch bei Leichenbegängnissen der wirkenden Mitglieder. — Alle anderen Ausrückungen, insoferne sie nicht von einer Hauptversammlung beschlossen wurden, sind freiwillige.

Bei jeder pflichtigen Ausrückung sind die Erschienenen sowie bei den Uebungen und Bränden zu verzeichnen.

XVIII. Strafen.

52. Auf Grund des § 26 der Statuten sind Uebertretungen der Statuten und Dienstordnung folgend zu strafen:

- a) Zurechtweisungen können die nächsten Vorgesetzten in allen Fällen ertheilen, wo gegen die Subordination im Dienste gehandelt wird oder die Mitglieder die aufgetragenen Befehle mit Launeit durchführen.
- b) Einen Verweis oder Verwarnung ertheilt der Commandant oder sein Stellvertreter wegen wiederholten kleinen Vergehen, wegen größeren Vergehen kann der Verweis öffentlich vor dem Commando, der Feuerwehrverwaltung oder den versammelten Mitgliedern ertheilt werden.
- c) Geldstrafen bis zu fl. 1 werden beim Nichterscheinen im Dienste, insbesondere Uebungs- und Wachdienste, sowie beim Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen betreff Uniformirung und Ausrüstung vom Commando verhängt. Die näheren Bestimmungen werden von der Feuerwehrverwaltung festgesetzt.
- d) Die Fortweisung vom Uebungs- und Brandplatz kann der Commandant oder in seiner Vertretung der Höchstcommandirende gegen Jeden verhängen, der sich seinen oder des Nächstvorgesetzten Anordnungen widersetzt.
- e) Der Ausschluß erfolgt auf Grund des § 8 der Statuten. Der Feuerwehr-Commandant ist darnach berechtigt, wegen grober Re-

nitenz (wozu auch Trunkenheit gezählt wird) am Brandplatze, den sofortigen Ausschluß auszusprechen.

Berufungen können nur gegen nach Punkt a) und d) verhängte Strafen an das Commando und dann an die Feuerwehrverwaltung eingebracht werden.

C. Besondere Bestimmungen.

XIX. Benehmen der Chargen im Dienste.

53. Während des Dienstes sollen alle Chargen mit den Mannschaften nach militärischem Brauch verkehren und sich strengstens aller beleidigenden Redensarten enthalten.

Wie im dienstlichen Verkehre, so sollen sie auch in Tüchtigkeit und Pünktlichkeit allen Mitgliedern ein Muster und Beispiel sein.

Die Chargen sind berufen, unter den Feuerwehrmitgliedern einen guten cameradschaftlichen Geiße und dadurch einen anständigen, freundschaftlichen Verkehr in und außer dem Dienste zu erhalten.

XX. Pflichten der Chargen und Geschäftseinteilung.

a) Der Commandant und sein Stellvertreter.

54. Die freiwillige Feuerwehr steht unter einem Commandanten, dessen Rechte und Pflichten im Falle begründeter Verhinderung an seinen Stellvertreter übergehen. Letzterer hat den Commandanten in sämtlichen dienstlichen Functionen auf das möglichste zu unterstützen.

Der Commandant hat sonach die Oberleitung der ganzen Feuerwehr, ist aber in einzelnen Fällen an die Beschlüsse des Commandos oder der Feuerwehrverwaltung gebunden. Für sein Wirken ist er der Hauptversammlung eventuell der Gemeindevertretung verantwortlich.

Außer den in den Statuten vorgesehenen Obliegenheiten sind dessen Pflichten:

- a) bei Bränden und Gesamtübungen die Oberleitung zu führen;
- b) die Gesamt- und Einzelübungen der Feuerwehr, die Abrihtung der neu eintretenden Mitglieder, deren Prüfung und Einreihung zu den einzelnen Zügen zu veranlassen;
- c) die Verwaltung der Geräthe und Ausrüstung zu übernehmen;
- d) nach Maßgabe der Statuten und der Dienstordnung vorkommende Fehler und Versäumnisse zu ahnden und für alsbaldige Abhilfe zu sorgen

Bei allen dienstlichen Verrichtungen hat er Anspruch auf unbedingte Folgeleistung. — Der Commandant ertheilt seine Befehle in der Regel an die Abtheilungsleiter. In wichtigen Fällen beim Brande versammelt er diese um sich, um mit ihnen zu berathen.

Bei einem Brande ist die größte Aufgabe eines Commandanten die Windrichtung und die Gefahr für die Nachbarhäuser zu beobachten, der Möglichkeit eines Einsturzes vorzubeugen, die Thätigkeit der Kohrführer, die Wasserbeschaffung und das Ineinandergreifen der verschiedenen Functionen zu überwachen.

Sollte bei einem Brande weder der Commandant noch dessen Stellvertreter anwesend sein, so hat der rang- und dienstälteste Abtheilungsleiter oder Zugsführer das Commando zu übernehmen.

b) Der Abtheilungsleiter und sein Stellvertreter.

55. Jede Abtheilung hat einen Leiter. Dieser ist Commandant derselben, hat aber die Beschlüsse des Commandos, der Verwaltung und die Anordnung des Feuerwehr-Commandanten zu vollziehen und ist in Ausübung seiner Pflichten von seinem Stellvertreter zu unterstützen und im Falle begründeter Verhinderung zu vertreten.

Des Abtheilungsleiters besondere Pflichten sind:

- a) die Ausbildung der Abtheilung, die Ueberwachung der Mitglieder derselben bei allen dienstlichen Verpflichtungen, namentlich aber beim Brande;
- b) Sorge zu tragen, daß die Evidenzlisten seiner Mannschaft und das Inventar über die ihr zugewiesenen Requisiten in Ordnung seien;
- c) die Sorge, daß sowohl die Geräthe, als auch die von den Mitgliedern benützten Uniform- und Ausrüstungsgegenstände immer in reinem und gutem Zustande erhalten werden;
- d) das Einzelinventar der Abtheilung und die Versäumnislisten zu führen und über Alles regelmäßig an den Commandanten Bericht zu erstatten.
- e) jährlich einmal mit dem Rüstmeister die Requisiten zu besichtigen und mit dem Hauptinventar zu vergleichen, worüber dem Commando Bericht zu erstatten ist.

c) Der Corpsarzt.

56. Dem Corpsarzt obliegt beim Brande und den Uebungen der Sanitätsdienst. Er hat die Ordnungsmannschaft im Winter alljährlich in der ersten Hilfeleistung zu unterrichten; er hat im Einverständniß

mit dem Rüstmeister die Feuerwehraphothek und das Verbandsmaterial in Stand zu halten.

Ueber Verlangen des Commando hat er neu aufzunehmende Mitglieder zu untersuchen.

d) Der Schriftführer (Adjutant).

57. Derselbe besorgt die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr; er führt die Sitzungsprotokolle aller Versammlungen, so auch das Mitglieder-Verzeichniß und Brandjournal; er hat für die Instandhaltung des Archivs (und Bibliothek) zu sorgen. Er hat außer den Jahresberichten auch die Berichte über die Brände, größere Uebungen und sonstige wichtige Ereignisse, nach vorhergegangener Kenntnißnahme durch den Commandanten, für die öffentlichen Blätter zu verfassen.

Am Brandplatze wie bei Uebungen ist er dem Commandanten als Adjutant zur Seite und hat dessen Befehle weiter zu befördern.

e) Der Rüstmeister.

58. Der Rüstmeister führt die Aufsicht über die gesammten Feuerwehngeräthe und Ausrüstungsgegenstände, führt hierüber das Haupt- und die einzelnen Inventare, welche alljährlich der Feuerwehrverwaltung vorzulegen sind.

Er hat im Einvernehmen mit den Abtheilungsleitern an die Mitglieder die Uniform- und Ausrüstungsgegenstände gegen schriftliche Uebnahmebestätigung auszufolgen, sich von der guten Instandhaltung der ausgefolgten Gegenstände zu überzeugen und den Ersatz des durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit verursachten Schadens, den er mit den Abtheilungsleitern festzustellen hat, einzuheben.

Er hat die Mittheilungen der einzelnen Zugsführer über vorzunehmende Reparaturen an den Geräthen, Uniformen und Ausrüstungen zu sammeln, nach einem Brande binnen längstens 24 Stunden, und hierüber dem Commandanten zu berichten.

In besonders dringenden Fällen kann er wichtige Reparaturen unter gleichzeitiger Anzeige beim Hauptmanne sofort veranlassen.

f) Der Cassier.

59. Der Cassier hat eingehende Gelder in Empfang zu nehmen und Quittungen (Bestätigungen) unter Mitfertigung des Commandanten auszufertigen, so auch die Eincassierung der Jahresbeiträge auf Grund der ausgefertigten Quittungen zu veranlassen. Er hat alle Auslagen auf Grund von Commando- und Feuerwehrverwaltungs-Beschlüssen gegen vom Commandanten gefertigte Anweisungen zu bestreiten. Auf Grund

von Feuerwehrverwaltungs-Beschlüssen hat der Cassier die einlangenden Gelder nutzbringend anzulegen.

Er hat die Cassabücher ordnungsmäßig zu führen, über den Stand der Cassa und der angelegten Gelder dem Commandanten und der Feuerwehr-Verwaltung über jedesmaliges Verlangen genauen Bericht und Ausweise vorzulegen.

g) Der Stabshornist.

60. Der Stabshornist hat die Heranbildung und Einübung von tüchtigen Hornisten zu bewirken. Er hat im Einvernehmen mit dem Rüstmeister für den dienstfähigen Zustand der Signalthörner zu sorgen.

Er bestimmt im Einverständniß mit dem Commandanten den Alarmrayon jedes Hornisten; er hat mit aller Strenge darauf zu sehen, daß durch die Hornisten überall und kräftig alarmirt werde. Bei Uebungen und Bränden hat er seinen Posten an der Seite des Commandanten.



www.books2ebooks.eu